Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1910

17 (3.10.1910)

Gesetzes: und Verordnungsblatt

für bie

Vereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsrufe, den 3. November

1910.

Inhalt:

Dienstnadrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1910, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 2. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Wollmatingen betr. — 3. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Diensterledigungen.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer und Dekan Richard Ruzinger in Gutach mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenversassung zum Pfarrer in Efringen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Schallbach aus den fünf vorhandenen und bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Erwin Honsell in Schallbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Karlsruhe aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Schilling in Lörrach zum Pfarrer der evang. Neuweststadtpfarrei in Karlsruhe zu ernennen.

146 XVII.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Hans Philipp in Mühlburg auf die erledigte evang. Pfarrei Mittelschefflenz ist unter dem 7. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Grund= und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg zu Hainstadt erfolgte Ernennung des Pfarrers Eduard Mössinger in Sindolsheim auf die erledigte evang. Pfarrei Eubigheim ist unter dem 25. Oktober d. J. kirchen= obrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1910, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Besamt-) Rirchengemeinderäte und Rirchenvorstände am Sige der Erhebungsstellen für die Landeskirchensteuer.

Bemäß § 14 Absat 1 der Dienstweisung über die Beschäftsführung bei Erhebung und Berrechnung der evang. Landeskirchensteuer vom 26. Juni 1908 (Unlage zu Rr. XI des R. B. u. B.Bl.) haben die Erheber der Landesfirchensteuer auf 1. Dezember d. J. famtliche Regifter und Berzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1909/10 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesetten Kirchenkasse-Abteilung Abrechnung zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Sinblick auf § 34 der Dienstweisung hiemit veranlagt, nach Unleitung der §§ 23-26 dieser die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Ubrechnung und die punktliche Beachtung der hiefur maggebenden Borichriften und der etwaigen besonderen Weisungen der Kirchenkasse=Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und fie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstüten. Bergl. auch den Beschäftskalender in dem Unhang L der Sandausgabe der Landeskirchensteuervorschriften unter November B-G und Dezember A-E (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908, den Bollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr., K. G. u. B.BI. S. 159). Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Bordrucke werden nach Behandlung gemäß § 24 A der Dienstweisung den Erhebern von der Kirchenkaffe-Abteilung überfandt.

Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) wird nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen XVII: 147

und auf der Abrechnung zu beurkunden. Bergl. hiezu §§ 35 und 46 der Dienft-

weisung.

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis 5. Dezember an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (§ 23 Absäte 2 und 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 12. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

dannadring. B. B. volilagnoad

Bujard.

Waltz.

2. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Wollmatingen betr.

Mit Wirkung vom 1. November d. J. an wird für die bisher vom Pfarramt Konstanz kirchlich bedienten Orte Allensbach, Dettingen, Hegne, Kaltbrunn, Reichens au und Wollmatingen ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Wollmatingen gebildet.

Der Pastorationsbezirk Wollmatingen wird der Diöcese Konstanz zugeteilt

Rarlsruhe, den 15. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Selbing.

Trenkle.

3. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Nachstehende 12 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Heinrich Brauß von Lohrbach, Robert Bregenzer von Engen, Leopold Cordier von Landau i. d. Pfalz, Otto Hermann Ernst von Dorf Kehl, Heinrich Koebler von Waldkatzenbach, Friedrich Mandler von Wahlheim (Rheinhessen),
Rudolf Maner von Meissenheim,
Ernst Moering von Naumburg a. S.,
Richard Rinkler von Karlsruhe,
Urthur Scharf von Baden-Baden,
Karl Specht von Gölshausen,
Theodor Stelz von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

a Crrichma elect Pallo. Considelle in Wollmatingen beir.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Heinsheim, Diöcese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 60 M gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Racknitzschen Grund= und Patronatsherrschaft in Heinsheim zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die Pfarrei Sindolsheim, Diöcese Adelsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Rüdt von Collenberg'schen Brund= und Patronatsherrschaft zu Hainstadt zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Buchdruderei 3. 3. Reiff in Rarlerube.